



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Tagesbetreuung

### 1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK Kanton Aargau und den Auftraggebenden, welche die Tagesbetreuung in der Tagesstätte in Frick oder im Tageszentrum in Aarau in Anspruch nehmen.

Mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Vereinbarung anerkennen die Auftraggebenden die vorliegenden AGB. Die AGB konkretisieren das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff., wobei zwingende gesetzliche Bestimmungen stets Vorrang haben.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Eintrittsdatum und endet nach gegenseitiger Absprache.

### 2. Gegenstand

Die Dienstleistung Tagesbetreuung des SRK Kanton Aargau hat den Auftrag, Personen, welche auf Betreuung und Unterstützung angewiesen sind, entsprechend zu begleiten sowie ihre betreuenden und pflegenden Angehörigen zu entlasten.

Die Tagesbetreuung trägt wesentlich dazu bei, dass Personen mit einer Beeinträchtigung (psychisch, körperlich, kognitiv) durch die Tagesstruktur möglichst lange in ihrem zu Hause verbleiben können. Sie ergänzt die Leistungen der Spitex-Organisationen und weiteren Dienstleistern im Gesundheitswesen.

### 3. Anmeldung, Ablauf, Aufnahmebedingungen, Kapazität

Die Anmeldung für die Tagesbetreuung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular. Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Platz.

Das SRK Kanton Aargau beurteilt anhand der Situationsbeschreibung durch die Auftraggebenden die Komplexität der individuellen Situation des Erstgesprächs vor Ort und des Schnuppertages über eine Aufnahme in die entsprechende Einrichtung (Tagesstätte oder Tageszentrum). Ausschlaggebend für eine Aufnahme ist auch die Auslastung resp. die Kapazität der freien Plätze. Die detaillierte Aufnahme – und Ausschlusskriterien sind in der Vereinbarung aufgeführt.

### 4. Mitarbeitende der Tagesbetreuung SRK Kanton Aargau

Die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung besitzen eine Ausbildung im Bereich Betreuung, Pflege und/oder Sozialpädagogik. Die Mindestanforderung für Mitarbeitende ohne Berufsabschluss in diesen Bereichen ist das Zertifikat Pflegehelfende SRK.

Die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht. Die Auftraggebenden stimmen der Weitergabe von erforderlichen Informationen an die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung SRK Kanton Aargau mit dem Unterzeichnen der Vereinbarung zu.

### 5. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreifen die Mitarbeitenden der Tagesbetreuung die notwendigen Massnahmen und fordern die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitaleinweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientieren sie die im Auftrag erwähnten Notfallkontakte unverzüglich.

### 6. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Das SRK Kanton Aargau erhebt und bearbeitet ausschliesslich Daten, welche für die reibungslose und erfolgreiche Betreuung notwendig sind. Die Personendaten werden darüber hinaus hauptsächlich zur Rechnungsstellung sowie im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen verwendet. Die erhobenen Daten behandelt das SRK Kanton Aargau streng vertraulich. Das SRK Kanton Aargau und die Mitarbeitenden vor Ort verpflichten sich, sämtliche





Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang haben, nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übermittlung von Informationen über das Internet oder über andere elektronische Geräte immer ein gewisses Sicherheitsrisiko birgt und das SRK Kanton Aargau deshalb für die Sicherheit von Informationen, die auf diese Weise übermittelt werden, keine Haftung übernehmen kann. Vertrauliche Informationen sind immer über eine verschlüsselte Verbindung zu kommunizieren bzw. auf dem Postweg zuzustellen

Die betroffenen Personen haben jederzeit das Recht, Auskunft über Herkunft, Empfänger und Zweck der gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Betroffene Personen können zudem die Berichtigung, Sperrung, Herausgabe oder Löschung dieser Daten verlangen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen – insbesondere Aufbewahrungsfristen – müssen vom SRK Kanton Aargau eingehalten werden. Die Datenbearbeitung erfolgt gemäss kantonalen Richtlinien und entsprechend dem Schweizerischen Datenschutzgesetz.

Datenschutzinformationen können jederzeit angepasst werden, es gilt der jeweils aktuelle und veröffentlichte Text. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich in der allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Homepage SRK Kanton Aargau.

## 7. Pflichten der Auftraggebenden

Die Auftraggebenden verpflichten sich, die im Anmeldeformular vermerkten Dokumente/Verfügungen als Kopie einzureichen. Diese Unterlagen werden für medizinische Notfälle und für die Finanzierung benötigt. Folgende Informationen sind für die Tagesbetreuung wichtig und müssen durch die Auftraggebenden weitergegeben werden:

- Gesundheitszustand sowie Betreuungsbedarf der zu betreuenden Person
- mögliche Notfallsituationen, welche eintreffen könnten
- Kontaktdaten der Angehörigen oder Vertretenden

## 8. Preise

Die aktuell gültigen Tarife werden auf der Website des SRK Kanton Aargau kommuniziert. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Auftraggebenden verpflichten sich, den vereinbarten Preis sowie allfällige damit verbundene Kosten termingerecht zu begleichen.

Dem SRK Kanton Aargau ist es ein Anliegen, dass niemand aus finanziellen Gründen auf die Tagesbetreuung verzichten muss. Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen wird auf Antrag eine Tarifiereduktion gewährt. Der Betrag wird monatlich in Rechnung gestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung zu begleichen.

## 9. Haftung

„Das SRK Kanton Aargau haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung für grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten sowie für Körperschäden bleibt vorbehalten.“

Das SRK Kanton Aargau haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Auftraggebenden entstanden sind.

## 10. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen den Auftraggebenden und dem SRK Kanton Aargau einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist Aarau.

August 2025

